

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Auftrags-Annahme.

Der Auftrag erlangt erst Gültigkeit durch unsere schriftliche Bestätigung. Anderslautende Bedingungen in Bestellschreiben, Bestätigungsbriefen usw. werden von uns nicht anerkannt. Wir sind auch nicht verpflichtet, anderslautenden Bedingungen zu widersprechen. Mündliche Abreden irgendwelcher Art, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind, haben keine Wirksamkeit.

2. Preisstellung.

Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind. Die Verkaufspreise gründen sich auf die z. Z. unseres Angebotes geltenden Materialpreise und Löhne. Auch nach Vertragsabschluss behält sich der Lieferant eine Änderung der Preise vor, wenn dies durch eine wesentliche Erhöhung bzw. Minderung der Werkstoffpreise oder Löhne bedingt wird. Die Mehrwertsteuer wird außerhalb der preislichen Vereinbarungen nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich berechnet.

3. Angebots- und Auftragsunterlagen.

Die zu Angebot und Auftrag gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

4. Lieferzeit.

Zugesagte Lieferfristen sind stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung sämtlicher technischer und kommerzieller Einzelheiten. Bei etwaigem Verzögerungsverzug hat der Besteller eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Bei Abrufaufträgen gilt zum Zwecke der Rechnungslegung der Tag der Fertigstellung als Liefertag, auch wenn die Absendung erst später erfolgt.

5. Recht des Lieferers zum Rücktritt.

Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Verfügungen, Streiks, Unruhen oder Betriebsstörungen jede Art, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Transportraum sowie alle Umstände, die die Ausführung der übernommenen Aufträge verzögern, wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lieferant zur Nachholung der Leistung oder zum völligen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktrittes sind ausgeschlossen. Bei eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen des Auftraggebers, die uns anzuzeigen sind, insbesondere bei Anzeichen verminderter Kreditwürdigkeit, bei Tod, Auflösung oder Änderung der Form oder der Person der Inhaber, auch Verkauf des Geschäftes oder Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Aufforderung, sind wir berechtigt, entweder Sicherheit zu verlangen oder, wenn dies nicht geleistet wird, vom Verträge zurückzutreten.

6. Verpackung.

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

7. Versand.

Der Versand geschieht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung die Fabrik verlassen hat. Der Lieferant haftet nicht für etwaige Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung-Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert werden. Erfolgt der Versand durch werkeigene oder Lastkraftwagen eines Spediteurs, so ist das Abladen und der Eintransport stets Sache des Auftraggebers oder Empfängers, auch bei Lieferung frei Hof der Verwendungsstelle. Die ordnungsgemäße Unterbringung der angelieferten Anlagen bis zu ihrer Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Auftraggebers. Wir haften weder für Beschädigungen durch unbefugte Personen noch für Wasser-, Feuer- und Witterungsschäden oder Diebstahl.

8. Montage.

Anschlüsse aller Anlagen an alle Dampf-, Kondens-, Wasser, Abwasser und Gasleitungen sowie Elektro-Installationen sind Sache des Auftraggebers und haben durch zugelassene Installationsfirmen zu erfolgen. Werkmonteure stehen zur Überwachung der Arbeiten auf Wunsch gegen Kostenberechnung zur Verfügung.

Für den Transport zum Aufstellungsplatz und alle bei der Montage sonst notwendigen Hilfsleistungen sind die hierzu benötigten Arbeitskräfte für uns kostenlos zu stellen. Für diesen Kräfta etwa bei ihrer Hilfsleistung zustoßende Schäden haften wir nicht. Rauchgaskanäle, Abgaskanäle sowie die Anschlüsse für Dampf, Gas, Strom und Wasser sind nach unseren Montageplänen zu verlegen. Alle bei der Montage erforderlichen Erd-, Maurer-, Stemm-, Zuputz-, Zimmerer-, Tischler- und Malerarbeiten, soweit im Angebot nicht erwähnt, gehören nicht zu unseren Leistungen. Für die Dauer der Montage ist unserem Monteur zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter Abstellraum kostenlos zu stellen.

9. Montagekosten.

Sofern die Montage und Inbetriebnahme der Anlage nicht im Verkaufspreis einbegriffen ist, werden hierfür berechnet

- Die Reisekosten für den Monteur
- Die aufgewandten Stunden für Reise-, Warte- und Arbeitszeit des Monteurs
- Die geleistete 1.-2. Überstunde mit einem Zuschlag von 25%. Für jede weitere Überstunde bis 20.00 Uhr mit einem Zuschlag von 50%
- Die geleisteten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 100%.
- Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt an 5 Wochentagen 8 Stunden.
- Der Aufschlag für Nachtstunden beginnt für Arbeit nach 20.00 Uhr.
- Die Auslösung. (Die jeweils gültigen Sätze geben wir auf Wunsch bekannt.)

9a. Kontrolle.

Der Monteur ist angewiesen, die geleisteten Montagestunden durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf seinem auf seinem Arbeitszettel bescheinigen zu lassen. Erfolgt aus irgendeinem Grund keine derartige Bescheinigung, haben für die Berechnung der Arbeitsstunden die Angaben des Monteurs dennoch Gültigkeit, was ausdrücklich als vereinbart gilt. Die Bescheinigung der geleisteten Montagestunden erbiten wir auch dann, wenn die Montage im Preis enthalten ist, oder es sich um einen Montagefestpreis handelt.

9.b. Übergabe. Die Übergabe und der Probetrieb der Anlagen erfolgen direkt im Anschluss an die Montage. Kann ohne unser Verschulden der Probetrieb nicht sofort nach der Montage durchgeführt werden, gehen die Kosten für einen erneut notwendigen Einsatz des Monteurs zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen die Montage der Anlage im Gesamtpreis inbegriffen ist.

10. Zahlung.

- Die Berechnung erfolgt in EUR
- Alle Rechnungen sind, falls nicht besondere Vereinbarungen über die Bezahlung getroffen werden, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch folgende Zahlungsbedingungen vereinbart werden:
 - 1/3 des Rechnungsbetrages bei Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 1/3 des Rechnungsbetrages bei Lieferung
 - 1/3 des Rechnungsbetrages 30 Tage nach RechnungsdatumAlle Reparaturrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt den Käufer nicht, eine fällige Rechnung zurückzuhalten.
- Ratenzahlung: bei Käufen auf Ratenzahlung ist die vereinbarte Anzahlung spätestens bei Rechnungslegung zu leisten. Für den Rest der Kaufsumme sind die auflaufenden Zinsen und Spesen zu vergüten. Bleibt der Käufer mit 2 aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand, so wird die ganze Restschuld auf einmal fällig.
- Sofern nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber Wechsel entgegengenommen werden, gehen die Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Aufgabe zu entrichten.
- Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Bankkонтенberziehungskosten zu berechnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines besonderen Verzugschadens bleibt in jedem Falle vorbehalten
- Alle Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Zahlungen an Dritte werden nur dann anerkannt, wenn letztere mit einer rechtsgültigen Vollmacht versehen sind.
- Ein Zurückbehaltungsrecht an den Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche gegen uns, ebenso der Aufrechnung, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Nichterfüllung.

Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages und der demselben zugrunde liegenden allgemeinen Lieferungsbedingungen durch den Besteller ist der Lieferant, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, berechtigt, die Kaufgegenstände ohne weiteres zu Sicherstellung zurückzunehmen. Es ist ihm zu diesem Zweck gestattet, ohne gerichtliche Entscheidung die Demontage und den Abtransport der Kaufgegenstände vorzunehmen.

12. Eigentumsvorbehalt.

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldobeziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltswaren im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Voraussetzung gem. Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil an das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbemäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgeltenden Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware an die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

13. Gewährleistung

- Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Lieferung.
- Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel des Liefergegenstandes sind spätestens 8 Tage nach Empfang des Liefergegenstandes vorzubringen, widrigenfalls die Lieferungen und Leistungen unter allgemeinem Vorbehalt folgender Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel als angenommen gelten.
- Unsere Vertreter und Monteure sind nicht ermächtigt, die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, dass eine Ware zur Verfügung gestellt wird, sowie ähnliche Erklärungen entgegenzunehmen. Solche Erklärungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie uns direkt zugeleitet werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, alle Schäden, die auf mangelhafte Arbeit oder Fehler am Material zurückzuführen sind, in seinem Betrieb kostenlos zu beheben, sofern die Ansprüche innerhalb eines Jahres seit der Lieferung geltend gemacht werden. Transportkosten sowie Kosten für den Ein- und Ausbau sowie Nebenkosten gehen nicht zu Lasten des Lieferers.
- Glas, Marmor und stromführende Teile sind von jeder Gewähr ausgeschlossen. Sie erstreckt sich auch nicht auf leicht zerbrechliche Teile wie Manometer, Thermometer und dergleichen. Für nicht selbst erzeugte Teile leistet der Lieferant nur in dem Umfang Gewähr, in dem der Hersteller selbst eine Gewährleistung übernimmt. Natürlicher Verschleiß der Dichtungen, sonstige durch Unvorsichtigkeit, Kesselstein-schäden, Durchführung von Kesselsteinreinigung, Korrosionsschäden, falsche Behandlung oder durch äußere Einwirkung notwendig werdende Reparaturen, sind von jeder Ersatzpflicht ausgeschlossen.
- Keinerlei Gewähr wird für Anstände übernommen, die sich aus anderen Ursachen, insbesondere unerlaubten Eingriffen und Eingriffen Dritter ergeben können.
- Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß der Lieferant nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben bzw. beheben zu lassen.
- Für mittelbare und unmittelbare Schäden, die aus der Lieferung entstehen können, besteht seitens des Lieferers keinerlei Ersatzpflicht.
- Gewährleistungsansprüche werden während der Garantiezeit nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung schriftlich erhoben werden. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert oder erneuert.

14. Abweichungen.

Vereinbarungen, die neben diesen Bedingungen getroffen werden, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferant besonders schriftlich bestätigt werden.

15. Rücktritt.

Bei Annullierung eines Auftrages wird von uns ein Schadenersatz von 25% der Auftragssumme berechnet bei Sonderanfertigung ist ein Rücktritt vom Verträge nicht möglich.

16. Erfüllungsort.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten, gilt für beide Teile als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Bünde.

Berger GmbH
Großküchentechnik | Kälte- & Klimatechnik
Borsigstr. 10
32257 Bünde

Geschäftsführer Patrik Berger